

# Einheitliche Vergabekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder in Mannheim

*(gültig für die Platzvergaben ab dem 01.09.2026)*

Die nachfolgenden Platzvergabekriterien kommen zur Anwendung, sofern der Betreuungsplatz nicht an ein Kind mit einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen des Schutzkonzeptes oder an das Kind einer pädagogischen Fachkraft, einer Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumlichkeiten (i.a.g.R.), einer Person, die Grundschul Kinder betreut oder einer Lehrkraft an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule vergeben wird, das nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit hat und dessen Erziehungsberechtigte dadurch an der Ausübung einer Betreuungstätigkeit für den städtischen oder einen anderen Träger einer Kindertageseinrichtung, für eine Kindertagespflege i.a.g.R. (U3-Bereich) in Mannheim, an einer Mannheimer Ganztagsgrundschule oder einer Einrichtung, die Mannheimer Grundschul Kinder betreut, gehindert sind.

Der Mindestbeschäftigungsumfang der genannten Personen beträgt mindestens 9,5 Stunden pro Woche. Für einen Ganztagesplatz oder Betreuungsplatz am Nachmittag an der Schule ist zusätzlich der Nachweis der Lage der Arbeitszeit nach 13.30 Uhr an mindestens zwei Nachmittagen erforderlich. Der Nachweis wird über ein Formular mit der Bestätigung vom Arbeitgeber geführt.

## 1. Beschäftigungsumfang

Durchschnittlicher Beschäftigungsumfang pro Woche

Alleinerziehend	Gemeinsam erziehende Eltern	Punkte
Ab 25 h	Ab 65 h	6
Ab 15 h	Ab 55 h	4
Ab 8 h	Ab 48 h	2

Als Beschäftigte gelten alle Sorgeberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit mit mind. 8 Stunden pro Woche nachgehen. Folgende Personengruppen werden Beschäftigten (anteilig) gleichgestellt:

- arbeitssuchende Personen,
- Personen, die in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulausbildung sind,
- Personen, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten,
- Schwerbehinderte,
- Personen mit Erwerbsminderungsrente,
- eingetragene pflegende Personen einer Pflegeperson ab Pflegegrad 2.

### Festlegung der anzurechnenden Beschäftigungsumfänge für Beschäftigte sowie für Personen, die Beschäftigten gleichgestellt werden

#### Arbeitssuchende Personen

Personen, die arbeitssuchend gemeldet sind, werden unabhängig davon, ob sie sich in einer Maßnahme befinden, Beschäftigten mit 20 Std. gleichgestellt. Dies gilt ebenso für Personen, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

#### Personen, die sich in Schulbildung, Ausbildung, Hochschulstudium befinden

Personen, die sich in Schulbildung, Ausbildung, Hochschulstudium befinden, werden Beschäftigten mit 39 Std. gleichgestellt.

#### Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden Beschäftigten mit 10 Std. gleichgestellt.

#### Personen, die Erwerbsminderungsrente erhalten

Personen, die Erwerbsminderungsrente erhalten, werden Beschäftigten mit 10 Std. gleichgestellt. Sie stehen dem Arbeitsmarkt nur noch begrenzt zur Verfügung.

#### Pflegende Personen

Dabei werden pflegende Personen mit Pflegeperson mit Pflegegrad 2 Beschäftigten mit 10 Std. gleichgestellt. Pflegende Personen mit Pflegeperson ab Pflegegrad 3 werden Beschäftigten mit 20 Std. gleichgestellt.

Mehrere Beschäftigungsumfänge von Beschäftigten und/oder Gleichgestellten werden zusammengerechnet. Maximal können durch eine Person 45 Stunden an Beschäftigung eingebracht werden.

## 2. Familiäre Situation

<b>Alleinerziehend</b>	Alleinerziehende erhalten zusätzlich 2 Sonderpunkte	2
<b>Geschwisterkind</b>	Geschwisterkind/-er befindet/n sich in Betreuung oder ist/sind Betreuung suchend	1
	Geschwisterkind/-er bereits in derselben gewünschten Einrichtung betreut	1

## 3. Weitere Kriterien

<b>Schulkind</b>	Grundschulkind der ersten Klasse	im Schuljahr 2026/2027	8
	Grundschulkind der ersten und zweiten Klasse	im Schuljahr 2027/2028	8
	Grundschulkind der ersten, zweiten und dritten Klasse	im Schuljahr 2028/2029	8

<b>Vorschulkind</b>	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtungen besuchen	11*
---------------------	---	-----

<b>Kind im letzten Krippenjahr (Übergang in den KiGa)</b>	Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits ein Betreuungsangebot gemäß § 1 KiTaG BW in derselben Einrichtung wahrnehmen	5
---	--	---

<b>Kind mit Empfehlung vom Sozialen Dienst</b>	Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes nach § 27 SGB VIII empfohlen wird	11*
--	--	-----

\* Ein Kind kann - sofern zutreffend - entweder als Vorschulkind oder als Kind mit einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nach § 27 SGB VIII Punkte erhalten.

## 4. Verfahren bei Punktgleichheit

Wird nach der Anwendung der Vergabekriterien ein gleicher Punktstand erreicht, wird das Geburtsdatum des betreuungssuchenden Kindes herangezogen. Es erhalten Kinder wie folgt Vorrang:

### Geburtsdatum Betrachtung bei Punktgleichheit

<b>Krippe-/KiGakind</b>	Ältere Kinder haben Vorrang
<b>Schulkind</b>	Jüngere Kinder haben Vorrang